

Pressemitteilung des Arbeitsgerichts Gelsenkirchen zu dem Verfahren 3 Ca 674/23

Der seit dem Jahr 2002 bei seinem Arbeitgeber beschäftigte Kläger wendet sich vor dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen gegen eine Abmahnung, eine Kündigung sowie gegen ein ihm gegenüber ausgesprochenes Hausverbot seitens seines Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber begründet die Abmahnung mit Verspätungen seitens des Klägers, was den Beginn der Arbeitszeit angeht. In Bezug auf die Kündigung und das Hausverbot beruft sich der Arbeitgeber auf unangemessenes Verhalten des Klägers anlässlich eines Gesprächs mit seinen Vorgesetzten.

Der Arbeitgeber beantragt zudem die gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung.

Ein von dem Arbeitsgericht Gelsenkirchen anberaumter Gütetermin am 05.07.2023 zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Lösung des Rechtsstreits blieb erfolglos. Das Gericht hat nunmehr einen Kammertermin am 20.09.2023 – 10:45 Uhr – Saal 307, Arbeitsgericht Gelsenkirchen, anberaumt, an dessen Anschluss das Gericht – vorbehaltlich einer gütlichen Einigung der Parteien, die auch dann noch möglich ist, eine Entscheidung verkündet.